

Folgende Punkte sind zu beachten:

◆ Viehverkehrsscheine

- Von jedem gehandelten Tier muss am Betrieb ein Viehverkehrsschein aufliegen.
- Kontrolle der Viehverkehrsscheine hinsichtlich:
 - Einzeltierbezogenen Bio-Hinweis

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Schlachtung	Kategorie Stier, Ochs Kuh, Kalbin Kalb w/m	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum (Zukaufsdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. BIO, offene Wartezeit ⑤ Impfung ⑥
Bsp.	AT 399 291 411	<input checked="" type="checkbox"/>	Kuh	15.06.1998	AT ④	AT ④	3.12.2001	Fleckvieh (FV)	
1	AT090484718	<input checked="" type="checkbox"/>	Kalb	28.10.10	AT	AT	22.11.10	Pc.	Bio

- Angaben zur Vermarktung

Angaben zur Vermarktung: (Zutreffendes ankreuzen)

AMA-Gütesiegel ②

BIO ③ AT-BIO-501

Pauschalierter Betrieb im Sinne des UStG (12% MWSt)
(falls dies nicht zutrifft, ist dieser Satz zu streichen)

- Unterschrift des Landwirts

Hinweise:

Wird bei den Angaben zur Vermarktung vom Landwirt Bio angekreuzt, aber es fehlt der einzeltierbezogene Bio-Hinweis, handelt es sich bei den Tieren um konventionelle Tiere. Keinesfalls ist der einzeltierbezogene Bio-Hinweis vom Viehhändler zu ergänzen. Nur der Landwirt kann gegebenenfalls den einzeltierbezogenen Bio-Hinweis ergänzen.

Sollten auf einem Viehverkehrsschein 3 Tiere mit dem Hinweis Bio versehen sein, ein weiteres nicht, so darf keinesfalls vom Viehhändler der Bio-Hinweis ergänzt werden. Da sich dieses Tier eventuell noch in der Umstellungsphase auf Bio befindet oder das Tier tierärztlich behandelt wurde und die vorgeschriebene Wartefrist noch nicht verstrichen ist. Gegebenfalls ist mit dem Landwirt nochmals Rücksprache über den Status des Tieres zu halten.

Sollte der Landwirt vergessen haben, BIO bei den Angaben zur Vermarktung anzukreuzen, der einzeltierbezogene Bio-Hinweis aber korrekt angeführt ist und ein gültiges Zertifikat vorhanden ist kann auf Nachfragen durch den Landwirt verzichtet werden.

◆ Lieferantenzertifikate:

- Zum Zeitpunkt des Zukaufs muss ein gültiges Zertifikat des Lieferanten am Betrieb aufliegen. Bei Zertifikaten ist jedenfalls auf die Gültigkeitsdauer zu achten und auf die am Zertifikat angeführten zertifizierten Produktgruppen.

Hinweis: Es kann sein, dass manche Tiergruppen, oder auch einzelne Tiere von der Zertifizierung ausgenommen sind und daher nicht als biologisch vermarktet werden dürfen. Daher ist bei jedem Zertifikat zu kontrollieren, ob die gehandelte Produktgruppe (z.B. Rinder, Schweine) als biologische Produktgruppe am Zertifikat angeführt ist.

◆ **Kontrollstempel**

- Verwendung eines Kontrollstempels mit dem Wortlaut

„Biotier
Herkunftskontrolle
durchgeführt durch
Name des Viehhändlers AT-BIO-501“

- Der Kontrollstempel ist nach der Prüfung des Lieferscheins und des Zertifikates direkt auf allen Durchschlägen des Viehverkehrsscheins anzubringen. Er bestätigt die Wareneingangsprüfung.

Hinweis: Die Mitarbeiter des Schlachtbetriebes verlassen sich bei der Überprüfung des Biostatus auf ihren Stempel. Das heißt, am Schlachthof wird nicht noch einmal das Zertifikat des Landwirts angefordert. Daher können Sie bei Falschauslobungen zur Verantwortung gezogen werden.

◆ **Weiterhandeln von „Bio-Tieren“ als konventionelle Tiere**

- Wird ein Bio-Tier als konventionell weiter gehandelt (Bio Kälber werden zu konv. Einstellern) ist der einzeltierbezogene Bio-Hinweis am Viehverkehrsschein durchzustreichen, ein Korrekturhinweis mit Paraphe jener Person, welche die Änderung durchgeführt hat, muss angeführt werden. Der Bio-Kontrollstempel darf nicht angebracht werden.

◆ **Nachträgliche Verständigung durch den Landwirt, dass Tiere doch nicht „Bio“ sind**

- Sollte Sie ein Landwirt nach Abwinklung des Handelsgeschäfts darüber informieren, dass es sich bei den Bio-Tieren um konv. Tiere handelte (kann aufgrund von Aberkennung des Bio-Staus seitens der Kontrollstelle, oder bei nicht Beachten von Wartezeiten nach tierärztlichen Behandlungen oder nicht beachten von Umstellungszeiten vorkommen) ist der Abnehmer der Tiere sofort **schriftlich** zu informieren. Eine Kopie dieses Informationsschreibens ist bei den Bio-Unterlagen für die Inspektion aufzubewahren.

Ihre Ansprechpartner in der SLK:
Mag. (FH) Andreas Niedermayer
Tel.: 0662/649483-25
E- Mail: andreas.niedermayer@slk.at

DI Angelika Wieser
Tel.:0662/649483-35
E- Mail: angelika.wieser@slk.at